



ProLitteris
Schweizerische Urheberrechtsgesellschaft für Literatur und bildende Kunst

SSA
Société Suisse des Auteurs, société coopérative

SUISA
Genossenschaft der Urheber und Verleger von Musik

SUISSIMAGE
Schweizerische Genossenschaft für Urheberrechte an audiovisuellen Werken

SWISSPERFORM
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

Zusatztarif zum Gemeinsamen Tarif 3a 2013 – 2016

Entschädigung für den Sendeempfang und Aufführungen von Ton- und Tonbildträgern in Gästezimmern

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten am 2. März 2015 und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 161 vom 21. August 2015.

Geschäftsführende Verwertungsgesellschaft

SUISA

Bellariastrasse 82, 8038 Zürich, Telefon +41 44 485 66 66, Fax +41 44 482 43 33
Av. du Grammont 11bis, 1007 Lausanne, Téléphone +41 21 614 32 32, Fax +41 21 614 32 42
Via Soldino 9, 6900 Lugano, Telefono +41 91 950 08 28, Fax +41 91 950 08 29

<http://www.suisa.ch> E-Mail: suisa@suisa.ch

1. **Begriffe**

1.1 Gästezimmer

Als „Gästezimmer“ im Sinne dieses Zusatztarifes gelten:

- Gästezimmer in Hotels, Gasthäusern, Herbergen, Bungalows, Bed-and-Breakfast-Betrieben, Hotelschiffen etc., in welchen eine Radio- und/oder Fernsehempfangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird oder Ton- und/oder Tonbildträgern auf- bzw. vorgeführt werden;
- Patientenzimmer in öffentlichen und privaten Spitälern, Kurhäusern, Kliniken etc., in welchen eine Radio- und/oder Fernsehempfangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird oder Ton- und/oder Tonbildträgern auf- bzw. vorgeführt werden;
- Zellen in Gefängnissen, insbesondere in Vollzugs- oder Verwahreinstitutionen, in Untersuchungsgefängnissen und Ausschaffungsgefängnissen, in welchen eine Radio- und/oder Fernsehempfangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird oder Ton- und/oder Tonbildträgern auf- bzw. vorgeführt werden sowie
- Ferienwohnungen, Ferienappartements oder Ferienhäuser, welche entgeltlich mit Erwerbsabsicht vermietet werden und in denen eine Radio- und/oder Fernsehempfangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt wird oder Ton- und/oder Tonbildträgern auf- bzw. vorgeführt werden.

1.2 Nutzer

Nutzer im Sinne dieses Zusatztarifs sind die Hotel- und Herbergebetreiber, die Spital- und Klinikbetreiber, die Kantone hinsichtlich der von ihnen geführten Gefängnisse, die Vermieter bzw. Agenturen von Ferienwohnungen, Ferienappartements sowie Ferienhäusern, welche den von ihnen beherbergten Personen in den Gästezimmern Geräte für den Sendeempfang und/oder für das Wahrnehmbarmachen von Ton- und/oder Tonbildträgern zur Verfügung stellen.

2. **Repertoires, Verwertungsgesellschaften und Rechte**

¹ Dieser Zusatztarif bezieht sich auf die im Gemeinsamen Tarif 3a, Buchstaben A und B geregelten Repertoires, Verwertungsgesellschaften und Rechte.

² Dieser Zusatztarif ist nicht anwendbar auf Nutzungen, die in anderen Tarifen der Verwertungsgesellschaften geregelt sind, wie etwa jene im Gemeinsamen Tarif HV oder jene in den in Ziff. 3.2 des Gemeinsamen Tarifs 3a erwähnten Tarifen.

3. **Erlaubnis und Entschädigung**

3.1 Erlaubnis

Nutzer, die Radio- oder TV-Programme und die darin enthaltenen Werke, Darbietungen und Leistungen in Gästezimmern zeitgleich und unverändert wahrnehmbar machen oder die Auf- bzw. Vorführung von Ton- und Tonbildträger ermöglichen, bedürfen einer Erlaubnis der Verwertungsgesellschaften, welche mit der fristgerech-

ten Bezahlung der Rechnung von SUIISA für die gesamte von der Rechnungsstellung erfasste Zeitperiode als erteilt gilt.

3.2 Entschädigung

Die Vergütungen für die Erteilung der in Ziff. 3.1 dieses Zusatztarifes erwähnten Erlaubnis bestimmen sich – vorbehältlich Ziff. 3.3 und 3.4 nachfolgend - gemäss dem Gemeinsamen Tarif 3a, Buchstaben C, D und E. Die Berechnung der für die Vergütung massgebenden Fläche erfolgt nach Ziff. 8 des Gemeinsamen Tarifes 3a, wobei die Fläche der Gästezimmer, in welchen den Gästen Geräte zum wahrnehmbar machen von Werken und Leistungen zur Verfügung gestellt werden, zur massgeblichen Fläche für die Tarifberechnung hinzugezählt werden.

3.3 Entschädigung für Gefängnisse

¹ Die Vergütung für Nutzungen nach diesem Tarif beträgt für Gemeinschaftsräume und Zellen in Gefängnissen pro Monat und Standort unabhängig von der Anzahl vorhandener Geräte:

Audio und Audiovision	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Zusammen
	CHF 24.975	CHF 8.325	CHF 33.30

² Bei mehreren Gefängnissen eines Kantons oder einer Gemeinde, ist die Entschädigung pro Standort eines Gefängnisses geschuldet.

3.4 Entschädigung für Ferienunterkünfte

¹ Die Vergütung für Nutzungen nach diesem Tarif in Ferienwohnungen, Ferienappartements oder Ferienhäuser beträgt unabhängig von der Fläche der Räumlichkeiten und der Anzahl Geräte, je nach Dauer der effektiven Vermietung pro vermieteter Einheit:

Vermietdauer pro Jahr (Audio und Audiovision)	Urheberrechte	Verwandte Schutzrechte	Zusammen
10 – 12 Monate/Jahr	CHF 299.70	CHF 99.90	CHF 399.60
7 – 9 Monate/Jahr	CHF 224.775	CHF 74.925	CHF 299.70
4 – 6 Monate/Jahr	CHF 149.85	CHF 49.95	CHF 199.80
bis 3 Monate/Jahr	CHF 74.925	CHF 24.975	CHF 99.90

² Zur Berechnung der Vergütung werden die Wochen, in denen das Objekt effektiv vermietet wird, zusammengezählt. Der Vermieter meldet der SUIISA für welche Dauer pro Jahr das Objekt üblicherweise effektiv vermietet wird bzw. für wie viele Monate er die Rechte erwerben will. Diese Meldung bleibt bis zur Mitteilung einer Änderung für alle weiteren Rechnungen gültig, wobei es dem Vermieter obliegt, solche Änderungen von sich aus der SUIISA zu melden. Diese passt künftige Rechnungen entsprechend an.

³ Agenturen, die in eigenem Namen und nicht für Dritte an einem bestimmten Standort (z.B. Reka-Feriendorf, Block mit Ferienwohnungen) mehrere Objekte vermieten, werden wie Hotelbetriebe nach Ziff. 3.2 abgerechnet. Diese Möglichkeit einer Abrechnung nach Ziff. 3.2 besteht nicht, wenn sich die vermieteten Objekte verstreut in einem Dorf befinden.

4. **Abrechnung, Zahlungen und Verzeichnisse**

Im Übrigen sind die Bestimmungen des Gemeinsamen Tarifs 3a, Buchstaben F, G und H auch auf die Nutzer gemäss diesem Zusatztarif anwendbar.

5. **Gültigkeitsdauer**

¹ Dieser Tarif gilt vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2013.

² Wenn die Gültigkeitsdauer des im Jahr 2013 geltenden Gemeinsamen Tarifs 3a verlängert wird, verlängert sich auch der vorliegende Zusatztarif um dieselbe Dauer.